



Sommerakademie: Auf der anderen Seite des Jordan

Drei Wochen Bibel, Archäologie und Spiritualität in Jordanien
Sonntag, 2. August bis Samstag, 22. August 2026

Katholisches Bibelwerk e.V.

Silberburgstraße 121, 70176 Stuttgart, www.bibelwerk.de

Zeitschrift „Welt und Umwelt der Bibel“ www.weltundumweltderbibel.de

Erzdiözese München und Freising

Bibeltheologische Bildung im Haus St. Rupert, Rupprechtstraße 6, 83278 Traunstein,

Veranstalter Katholisches Kreisbildungswerk Traunstein e.V., Vonfichtstraße 1, 83278 Traunstein,

<https://www.kbw-traunstein.de/veranstaltungen-2/glaube-heute/st-rupert>

Fort- und Weiterbildung Freising, Domberg 27, 85354 Freising, www.fwb-freising.de

Biblische Reisen GmbH

Lange Straße 51, 70174 Stuttgart, www.biblische-reisen.de



ERZDIÖZESE MÜNCHEN
UND FREISING



Sommerakademie: Auf der anderen Seite des Jordan

Drei Wochen Bibel, Archäologie und Spiritualität in Jordanien

Sonntag, 2. August bis Samstag, 22. August 2026

Die Bibel als Erfahrungs-Schatzkammer erleben – dazu will Sie die Sommerakademie „Auf der anderen Seite des Jordan“, eine Weiterentwicklung der seit 2016 mehrmals durchgeführten Sommerakademie Jerusalem, einladen. Drei Wochen in Jordanien ermöglichen Ihnen neue Zugänge zu biblischen Texten, vertiefen Ihr exegetisches Wissen und bereichern Sie spirituell. Weiterhin stärkt diese Zeit Ihre Fähigkeit zum interreligiösen Dialog.

Die Sommerakademie beinhaltet Vorlesungen und Kolloquien zu exegetischen und bibeltheologischen Themen sowie zu Landeskunde und biblischer Archäologie, sie schärft den Blick auf die jüdischen Wurzeln und bietet Einführungen in den Islam und den Koran. Begegnungen in Kirchen, islamischen Gemeinden und sozialen Einrichtungen geben Einblicke in die heutige Situation der Region.

Zahlreiche Exkursionen zu biblischen und frühislamischen Orten verdeutlichen das Erlernte und vertiefen die Erfahrung mit den Texten der Bibel. Gebetszeiten in der Gruppe, das Miterleben von Gottesdiensten der Ortsgemeinden sowie der Austausch mit anderen Teilnehmenden bieten außerdem zahlreiche Gelegenheiten zu spirituellen Erfahrungen. Die Sonntage lassen Raum für Gottesdienste, Erholung und eigene Entdeckungen.

Die Sommerakademie 2026 ist in Bungalows und kleinen Hotels in Ajloun (5 Nächte), Madaba (10 Nächte), Petra (3 Nächte) und am Toten Meer (2 Nächte) zu Gast.

Programm

Sonntag, 2. August 2026 Anreise

Die Anreise ist von unterschiedlichen Flughäfen in Deutschland, Österreich und der Schweiz möglich. Wir empfehlen die Flugbuchung über Biblische Reisen mit gemeinsamer Einreise und anschließendem Transfer zur ersten Unterkunft im Ajloun Nature Reserve.

Montag, 3. – Sonntag, 9. August 2026

ZWISCHEN JORDAN UND JARMUK IN GILEAD, SPÄTER DEKAPOLIS

Das erste Quartier liegt im bewaldeten Gebiet von **Ajloun**, der Heimat des Propheten Elija. Im nahe gelegene **Jerash** beeindruckt die weitläufige hellenistisch-römische Dekapolisstadt Gerasa mit ihren gut erhaltenen Toren und Plätzen, Säulenstraßen, Tempeln, Theatern und Ruinen byzantinischer Kirchen.

Umm-Qeis, das griechisch-römische Gadara im Grenzgebiet von Jordanien, Syrien und Israel, war ebenfalls Teil des Städtebundes. Seine Lage hoch über dem Jordantal und dem Yarmuk erlaubt einen wunderbaren Blick zum See Gennesaret und auf die Golanhöhen. **Pella** und **Abila**, ebenfalls Städte der Dekapolis, waren von kanaanäischer bis in byzantinischer Zeit besiedelt.

Tell Ziraa ist der wichtigste Ort im Wadi al-Arab an der antiken Handelsroute von Ägypten über Palästina und Syrien bis ins Zweistromland. Seit 2001 erforschen deutsche Grabungsteams die 5000-jährige Geschichte des Siedlungshügels. Jüngeren Datums ist die östliche gelegene Stadt **Umm el-Jimal**: Nahe römischer Siedlungsreste finden sich außergewöhnlich gut erhaltene Ruinen von byzantinischen und frühislamischen Gebäuden aus Basaltgestein.

Auf der Fahrt Richtung Süden denken wir in Pniel am **Jabbok** an Jakob, den Gottesstreiter. In **Deir Alla** fand man eine Inschrift, die den Propheten Bileam nennt. An Johannes und Jesus erinnern die Kirchen bei der **Taufstelle** am Jordan. Nur wenige, freilich bestens bewachte Meter trennen uns hier vom Heiligen Land. Auf dem **Berg Nebo** schließlich blicken wir mit Mose ins verheißene Land.

Die Weiterfahrt führt in ein kleines Hotel in **Madaba**. Von der antiken Stadt, in der einst König Omri aus Israel 40 Jahre geherrscht haben soll, ist heute nichts mehr zu sehen. Seit Ende des 19. Jahrhundert wuchs die Besiedlung so stark an, dass eine archäologische Suche nach Resten des biblischen Madabas kaum möglich ist. Wertvolle Mosaik in byzantinischen Kirchen, darunter die berühmte **Mosaikkarte des Heiligen Landes**, geben der Stadt aber bis heute eine gewisse christliche Prägung.

Montag, 10. – Sonntag, 16. August 2026

IN AMMON UND MOAB

Die Exkursionen der zweiten Woche führen in die Umgebung Madabas und schließlich nach Amman. **Tell Hisban**, das biblische Heschbon, war Residenz des vermutlich fiktiven Amoriterkönigs Sihon. Zu besichtigen sind eine große Zisterne aus moabitischer Zeit sowie römische und byzantinische Gebäudereste. In **Dibbon** ist noch deutlich ein moabitischer Befestigungswall zu erkennen. Berühmt ist Dibbon aber wegen der hier geborgenen **Mescha-Stele**, ein Inschriftenstein des moabitischen Königs Mescha aus dem 9. Jh. v. Chr. Südlich von Madaba besichtigen wir außerdem **Umm er-Rasas** mit einem Ausgrabungsareal großartiger römischer und byzantinischer Mosaik sowie das frühislamische Wüstenschloss **Mshatta**.

Die Höhlen von **Iraq al-Amir** westlich von Amman zeugen mit der Nennung eines Tobias auf Aramäisch von frühjüdischer Besiedelung. Eindrucksvoll ist der darunterliegende hellenistische Palast **Qasr al-Abd**. Die herodianische Festung **Machärus** oberhalb des Toten Meers erlaubt erneut einen Blick ins Gelobte Land. In **Amman**, als Philadelphiastadt der Dekapolis, stehen die Besichtigungen der Grabhöhle der „**Siebenschläfer**“, das **Theater**, das **Nymphäum** und die **Zitadelle** mit ihrem **archäologischen Museum** und dem **neuen Jordan Museum** auf dem Programm. Außerdem sind **Begegnungen und Gespräche** in muslimischen und christlichen Einrichtungen geplant. Zum Abschluss dieser Woche führt ein Exkursionstag zu den frühislamischen Wüstenschlössern **Qasr Hallabat**, **Azraq**, **Amra** und **Kharrane** östlich von Amman.

Montag, 17. – Sonntag, 22. August 2026

AUF DER KÖNIGSSTRASSE NACH PETRA UND ANS TOTE MEER

Der Weg von Madaba nach Petra führt über die Königsstraße, eine etwa 4000 Jahre alte Handelsstraße. Zahlreiche Ortschaften boten an ihr Wasserstellen und Schutz vor Überfällen. Wir halten in den ehemaligen moabitischen Städten **Rabba** und **Kerak**. In Kerak dominiert die gut erhaltene Kreuzfahrerburg. Das weiter südlich gelegene Schloss **Shobak** wurde in der Kreuzfahrerzeit königliche Festung genannt. Vom gut gelegenen Hotel aus erkunden wir zu Fuß die faszinierende Nabatäerstadt **Petra** inklusive Wanderungen auf den Jebel Harun und nach „Little Petra“. Danach fahren wir auf der Straße am Toten Meer wieder in Richtung Norden. Ein wichtiger Stopp gilt der Erinnerung an **Lot** und seine Familie. Ein Tag am **Toten Meer** gibt Zeit, zu reflektieren und Abschied zu nehmen.

Samstag, 22. August 2026 Rückreise

Hauptreferenten/innen

Dr. theol. Christine Abart, Alttestamentlerin und Kirchenmusikerin, Pastoralreferentin für Bibeltheologische Bildung im Haus St. Rupert Traunstein der Erzdiözese München und Freising und Theologische Referentin in Zusammenarbeit mit dem Kath. Kreisbildungswerk Traunstein e.V.

Dr. theol. Andreas Renz M.A. phil., Leiter des Fachbereichs Dialog der Religionen im Erzbischöflichen Ordinariat München, Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität und an der Kath. Stiftungsfachhochschule München, Mitbegründer des wissenschaftlichen Netzwerkes „Theologisches Forum Christentum – Islam“ und Autor mehrerer Veröffentlichungen zu Christen und Muslimen

Dr. theol. Georg Röwekamp, zuletzt Leiter des Pilgerhauses Tabgha am See Gennesaret des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Autor von „theologischen Reiseführern“ zum Heiligen Land sowie Übersetzer des Pilgerberichts der Egeria

N.N., wissenschaftliche/r Referent/in, Redaktion Welt und Umwelt der Bibel, Katholisches Bibelwerk e.V.

Gesamtleitung: Dr. Georg Röwekamp

Zielgruppe

Priester, Diakone, Pastorale Mitarbeiter/innen und Religionslehrer/innen (zum Beispiel in Sabbatzeit, qualifizierter Auszeit oder Recreatio), Haupt- und Ehrenamtliche in der Erwachsenenbildung, in Räten und Verbänden sowie alle biblisch Interessierten.

Voraussetzungen

Sie sind richtig bei der Sommerakademie, wenn Sie

- eine besondere Liebe zur Bibel und ihrer Umwelt haben,
- offen sind für ein breites Spektrum an jüdischen, christlichen und muslimischen Traditionen,
- das Alltagsleben der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen Jordaniens kennen lernen wollen,
- Freude am gemeinsamen Lernen in einer Gruppe von 20-30 Personen haben,
- physische und psychische Stabilität und etwas Kondition zum Wandern mitbringen.

Alle Vorträge werden in deutscher Sprache gehalten. Fremdsprachenkenntnisse sind nicht erforderlich.

Anrechenbarkeit

Möglicherweise kann die Sommerakademie Jerusalem als Fortbildung angerechnet werden. Besonders geeignet ist die Sommerakademie im Rahmen einer Sabbatzeit, einer qualifizierten Auszeit oder Recreatio. Bitte reden Sie mit den zuständigen Personalreferenten:innen Ihres Bistums.

Sommerakademie: Auf der anderen Seite des Jordans JO6G0006

Reisedatum	Sonntag, 2. August – Samstag, 22. August 2026
Im Reisepreis enthaltene Leistungen	• Flug Wien – Amman – Wien und Transfers in Jordanien • 21-tägige Sonderreise laut Programm • Vorlesungen, Referate und Begegnungen laut Programm • 20 Übernachtungen im Doppelzimmer • Halbpension (Frühstück und Abendessen) • 1x Mittagessen (während ersten Seminartags in Ajloun) • Erfahrener deutschsprachiger Reiseleiter • Jordanisches Gruppenvisum (Einholung durch Biblische Reisen) • Quietvox (Kopfhörersystem)
Nicht im Reisepreis eingeschlossen sind	• Anreise per Flug oder Bahn nach Wien • Trinkgelder (circa 95 € pro Person) • Reiseversicherungen (lt. beigefügtem Anmeldeformular) • Zusätzliche Mahlzeiten sowie Getränke, persönliche Ausgaben
Einreisevorschriften	Deutsche Staatsbürger benötigen einen mindestens noch sechs Monate über die Reise hinaus gültigen Reisepass. Bei anderen Nationalitäten teilen wir Ihnen vor Buchungsannahme die für Sie gültigen Einreisebestimmungen mit. Bitte beachten Sie dazu auch Ziffer 12 unserer Reisebedingungen.
Reisepreis (pro Person)	€ 3.545,00 bei Unterbringung im Doppelzimmer € 780,00 Zuschlag für ein Einzelzimmer Der Grundpreis bezieht sich auf eine Mindestzahl von 20 Teilnehmenden. Bitte beachten Sie zu Mindestteilnehmerzahl und Reiseabsage, Punkt 7 in den beiliegenden Reisebedingungen. Alle Zahlungen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gegen Veranstalterinsolvenz abgesichert. Den Sicherungsschein der Deutschen Reisesicherungsfonds GmbH erhalten Sie mit der Buchungsbestätigung/Rechnung. In Ajloun sind Bungalows in unterschiedlichen Preiskategorien verfügbar. Es kann ein zusätzlicher Aufpreis von € 70,00 bis 170,00 pro Person im Doppelzimmer anfallen, für die Einzelzimmerbelegung € 100,00 bis € 265,00.
Anmeldung	Biblische Reisen GmbH, Lange Str. 51, 70174 Stuttgart Ansprechpartnerin: Nicola Stolz Tel. 0711-619 25 22, Mail: nicola.stolz@biblische-reisen.de
Anmeldeschluss	Aufgrund hoher Nachfrage empfehlen wir, sich umgehend anzumelden, spätestens bis 15. März 2026.
Zahlung	Nach dem Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Reisebestätigung/Rechnung von Biblische Reisen. Bitte überweisen Sie die Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises sofort nach dem Rechnungserhalt. Die Restzahlung wird 20 Tage vor Reisebeginn fällig.
Reiseveranstalter	Biblische Reisen GmbH, Lange Str. 51, 70174 Stuttgart

Unterschrift

Persönliche Reiseversicherungen

MIT SICHERHEIT AUF REISEN

Einfach abschließen durch Ankreuzen auf dem Anmeldeformular; bei Prämien über € 200 online unter www.biblische-reisen.de/reiseversicherung (Link zur Buchungsseite von MDT travel underwriting)

A Reiserücktrittversicherung

Wenn Sie von Ihrer Reise aus versichertem Grund zurücktreten müssen, werden Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten sowie die Mehrkosten des verspäteten Reiseantritts erstattet. Versicherte Rücktrittsgründe sind z. B. unerwartete schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung, Tod, Arbeitsplatzwechsel, Einreichung der Scheidungsklage, gerichtliche Vorladung und einiges mehr. Bei Tarifen mit Selbstbehalt beträgt Ihr Eigenanteil 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 25 Euro je Person.

B Reiseabbruchversicherung

Wenn Sie Ihre Reise aus versichertem Grund abbrechen oder unterbrechen müssen, werden Ihnen die nicht genutzten Reiseleistungen und die Mehrkosten einer außerplanmäßigen Beendigung oder Unterbrechung einer Reise erstattet. Bei Tarifen mit Selbstbehalt beträgt Ihr Eigenanteil 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 25 Euro je Person.

C Umbuchungsgebührenschatz

Wenn Sie Ihre Reise innerhalb der gebuchten Saison umbuchen müssen, werden Ihnen die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren bis je 70 Euro je Person bei Umbuchung bis 42 Tage vor Reiseantritt erstattet.

D Reisekrankenversicherung

Wenn Sie z. B. unerwartet erkranken oder einen schweren Unfall erleiden, werden Ihnen u. a. die Kosten einer medizinischen notwendigen ambulanten oder stationären Heilbehandlung (inklusive verordneter Hilfsmittel und auch Massagen, Akupunktur etc.) und des medizinisch sinnvollen Krankenrücktransports bei akut auftretenden Krankheiten oder Unfallverletzungen im Ausland erstattet sowie auch Überführungs-/Bestattungskosten im Todesfall. Bei Tarifen mit Selbstbehalt beträgt Ihr Eigenanteil 100 Euro je Versicherungsfall.

E 24h-Notfall-Assistance

Die 24h-Notfall-Assistance erstattet Such-, Bergungs- und Rettungskosten und erbringt durch ihre Notrufzentrale rund um die Uhr Beistandsleistungen bei Notfällen während der Reise.

F Reisegepäckversicherung

Wenn Ihr Reisegepäck während der Reise abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird, wird Ihnen der Zeitwert des Reisegepäcks ersetzt, bis zu 2.000 Euro je Person. Wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie Sie erreicht, werden notwendige Ersatzkäufe bis zu 500 Euro erstattet. Bei Tarifen mit Selbstbehalt beträgt Ihr Eigenanteil 100 Euro je Versicherungsfall.

HINWEISE

* Alle farbig unterlegten Tarife werden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen o. Ä. direkt bei MDT travel underwriting gebucht über die Website www.biblische-reisen.de/reiseversicherung

Bei der Bewertung und ggf. Kostenerstattung einer den Versicherungsfall auslösenden Krankheit wird bei den Premium Tarifen eine COVID19-Erkrankung nicht ausgeschlossen.

Wenn Sie als Gruppe unterwegs sind (ab 6 gemeinsam angemeldete Teilnehmer), fragen Sie bitte Ihre/n Ansprechpartner/in bei Biblische Reisen nach der noch preiswerteren Gruppenversicherung!

Der Versicherungsschutz für Pakete, die eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung beinhalten, kann bei Buchung der Reise, spätestens jedoch 24 Tage vor Reiseantritt erlangt werden. Liegen zwischen der Reisebuchung und dem Reiseantritt weniger als 24 Tage, kann der Versicherungsschutz der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung spätestens am 3. Werktag nach Reisebuchung erlangt werden. Spätere Erlangung des Versicherungsschutzes außerhalb dieser Fristen bedürfen der Genehmigung von MDT. Das Premium Basis Paket kann bis unmittelbar vor Reiseantritt abgeschlossen werden.

Geltungsbereich: weltweit

Versicherungsdauer: wenn nicht anders angegeben, bis max. 42 Tage

Die komplette Abwicklung, Vertrags- und Schadenbearbeitung erfolgt durch die MDT travel underwriting GmbH. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der MDT travel underwriting GmbH für die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG und weitere beteiligte Versicherer (VB MDT 2024-H).

Schadenanzeigen, den Antrag zum Storno-Informationen-Service sowie die ausführlichen Versicherungsbedingungen erhalten Sie im Internet unter www.mdt-versicherung.de/schadenanzeige

Premium TOP Paket

Der Komplettschutz für Ihre Reise – rundum abgesichert

Leistungen siehe **A B C D E F**

Reisepreis in € bis	mit Selbstbehalt		ohne Selbstbehalt	
	Preis pro Person in € bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	Preis pro Person in € bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
600	39	54	64	69
800	45	61	70	76
1.000	54	71	81	87
1.250	76	91	98	106
1.500	80	98	109	116
1.750	102	119	128	136
2.000	107	127	139	147
2.500	123	148	162	172
3.000	148	173	187	198
3.500	163	194	208*	225*
4.000	179	210*	219*	241*
5.000	219*	273*	296*	326*

Premium Storno- und Abbruchschutz

Idealer Schutz bei Reiserücktritt und Reiseabbruch

Leistungen siehe **A B C**

Reisepreis in € bis	mit Selbstbehalt		ohne Selbstbehalt	
	Preis pro Person in € bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	Preis pro Person in € bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
600	26	35	40	43
800	32	42	47	51
1.000	37	48	54	58
1.250	53	69	79	85
1.500	61	75	84	89
1.750	68	85	95	101
2.000	77	93	102	108
2.500	99	120	132	140
3.000	118	143	158	167
3.500	125	162	183	198
4.000	142	178	197	213*
5.000	188	213*	219*	237*

Premium Basis Absicherung

Bei Erkrankung und Notsituationen unterwegs und für Gepäck

Leistungen siehe **D E F**

Reisedauer bis	mit Selbstbehalt		ohne Selbstbehalt	
	Preis pro Person in € bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	Preis pro Person in € bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
bis 5 Tage	14	17	17	19
bis 14 Tage	25	29	29	32
bis 42 Tage	39	44	45	49

Eine COVID19-Erkrankung ist als versichertes Ereignis bei den hier aufgeführten Tarifen eingeschlossen.

STORNO-INFORMATIONEN-SERVICE – DIE ZWEITE CHANCE FÜR IHREN URLAUB.

Das MDT-Team informiert Sie bei plötzlicher Krankheit oder Stornoverpflichtung aus einem anderen versicherten Grund zur Vorgehensweise: Storno oder Abwarten? Wenn Sie danach, entgegen der Einschätzung der Spezialisten, doch nicht verreisen können, übernimmt der Versicherer das Risiko evtl. anfallender höherer Stornokosten! Um keine Ansprüche zu verlieren, ist die Beratung verpflichtend:
Telefon: +49 69 29802877 150 oder
E-Mail: stornoinfo@mdt24.de

Reisebedingungen der Firma Biblische Reisen GmbH, Stuttgart

Sehr geehrte Kunden und Reisende,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden* bzw. Reisenden (nachfolgend einheitlich „Reisender“ genannt) und dem in der konkreten Reiseausschreibung genannten Reiseveranstalter* (nachfolgend „RVA“ genannt) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a – y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Reisenden; Hinweis zum Nichtbestehen von bestimmten Widerrufsrechten

- 1.1. Für alle Buchungswege gilt:
 - a) Grundlage des Angebots von RVA und der Buchung des Reisenden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von RVA für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.
 - b) Reisevermittler und Buchungsstellen sind von RVA nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich von RVA zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.
 - c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von RVA herausgegeben werden, sind für RVA und die Leistungspflicht von RVA nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Inhalt der Leistungspflicht von RVA gemacht wurden.
 - d) Unternehmungen, die in den ausführlichen Reiseverläufen mit dem Zusatz „Gelegenheit“ oder „Möglichkeit“ bezeichnet werden, sind optionale Vorschläge zur Freizeitgestaltung, sie sind daher selbst nicht Bestandteil der geschuldeten Leistungen.
 - e) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von RVA vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von RVA vor, an das RVA für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit RVA bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist RVA die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
 - f) Die von RVA gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.2. Die Buchung (Reiseanmeldung) zu Ihrer Reise erbitten wir schriftlich, auf dem vorgesehene Formular oder über das Internet, auf der Webseite von RVA (Online-Buchungsformular) vorzunehmen. Mit der Anmeldung bietet der Reisende RVA den Abschluss eines Pauschalreisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, dieser Reisebedingungen und aller ergänzenden Informationen für die betreffende Reise in der Buchungsgrundlage (Prospekt, Katalog, Angebot) – soweit diese dem Reisenden vorliegen verbindlich an.
- 1.3. Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Zusendung des Formulars bzw. Betätigung der Schaltfläche „Zahlungspflichtig buchen“ im Online-Formular begründet keinen Anspruch des Reisenden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungangaben. RVA ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Reisenden anzunehmen oder nicht.
- 1.4. Der Reisende haftet gegenüber RVA bei allen Buchungswegen für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, aus dem Reisevertrag wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Das gleiche gilt entsprechend für Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortliche im Hinblick auf geschlossene Gruppenreisen im Sinne der nachstehenden Ziffer 15.1 und die vom Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen angemeldeten Reiseiteilnehmer.
- 1.5. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) von RVA beim Reisenden zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird RVA dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Reisenden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per E-Mail), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgt.
- 1.6. RVA weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. 7 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonate, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

- 2.1. RVA und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Versicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Versicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 3 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Versicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 3 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.
- 2.2. Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl RVA zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist RVA berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist, vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

- 3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von RVA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind RVA vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 3.2. RVA ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.
- 3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreise-

vertrags geworden sind, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von RVA gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist, entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von RVA gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber RVA den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

- 3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte RVA für die Durchführung der geänderten Reise geringere Kosten, ist dem Reisenden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preiserhöhung; Preissenkung

- 4.1. RVA behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte
 - a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
 - b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.
- 4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern RVA den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.
- 4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:
 - a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1.a) kann RVA den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann RVA vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von RVA anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der beförderten Personen geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebenden Erhöhungsbetrag kann RVA vom Reisenden verlangen.
 - b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 4.4. RVA ist verpflichtet, dem Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1.a) - 4.1.b) genannten Preise und/oder Abgaben nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für RVA führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von RVA zu erstatten. RVA darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die RVA tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. RVA hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.
- 4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20.Tag vor Reisebeginn eingehend beim Reisenden zulässig.
- 4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von RVA gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist, entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von RVA gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber RVA den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn/Stornokosten

- 5.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber RVA unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären; falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.
- 5.2. Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt der Reisende die Reise nicht an, so verliert RVA den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann RVA eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von RVA zu vertreten ist. RVA kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
- 5.3. RVA hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Soweit nicht abweichend im Einzelfall vereinbart, wird die Entschädigung nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:
 - a) Bei Flug-, Bus- und Schiffs-pauschalreisen:

bis 62. Tag vor Reiseantritt	20%
vom 61. bis 35. Tag vor Reiseantritt	25%
vom 34. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30%
vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	40%
vom 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt	60%
am Tag der Abreise und bei Nichtantritt	90%
 - b) Bei Bahnreisen und Reisen mit Eigenanreise:

bis 50. Tag vor Reiseantritt	20%
vom 49. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30%
vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	40%
vom 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt	60%
am Tag der Abreise und bei Nichtantritt	90%
- Die Festlegung der Reiseart bestimmt sich aus der in der Ausschreibung angegebenen Beförderungsort.
- 5.4. Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, RVA nachzuweisen, dass RVA überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von RVA geforderte Entschädigungspauschale.
- 5.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.3. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit RVA nachweist, dass RVA wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 5.3. In diesem Fall ist RVA verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.
- 5.6. Ist RVA infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt §651h Abs. (5) BGB unberührt.
- 5.7. Das gesetzliche Recht des Reisenden, gemäß § 651 e BGB von RVA durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie RVA 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.
- 5.8. Der Abschluss einer Reise-rücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen. Für die Reise-rücktrittskostenversicherung gelten Abschlussfristen unter Bezugnahme auf das Buchungsdatum (Details entnehmen Sie bitte den Informationen zur Versicherung).

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung RVA bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt

oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. RVA wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

71. RVA kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von RVA beim Reisenden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein
 - b) RVA hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben
 - c) RVA ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - d) Ein Rücktritt von RVA später als 3 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
72. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Reisende auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6 gilt entsprechend.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

81. RVA kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von RVA nachhaltig stört oder wenn der Reisende sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von RVA beruht.
82. Kündigt RVA, so behält RVA den Anspruch auf den Reisepreis; RVA muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die RVA aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Obliegenheiten des Reisenden

91. Reiseunterlagen - Der Reisende hat RVA oder seinen Reisevermittler, über den der Reisende die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Reisende die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von RVA mitgeteilten Frist erhält.
92. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen
- a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
 - b) Soweit RVA infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen
 - c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von RVA vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von RVA vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an RVA unter der mitgeteilten Kontaktstelle von RVA zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von RVA bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung und den Reiseunterlagen unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
 - d) Der Vertreter von RVA ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
93. Fristsetzung vor Kündigung
- Will der Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Reisende RVA zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von RVA verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.
94. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen
- a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und RVA können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.
 - b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich RVA, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10. Beschränkung der Haftung

101. Die vertragliche Haftung von RVA für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
102. RVA haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von RVA sind und im Übrigen die Vorgaben der §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.
103. RVA haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von RVA ursächlich geworden ist.

11. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

- Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber RVA geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

121. RVA informiert den Reisenden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
122. Steht/stehten bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist RVA verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald RVA weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird RVA den Reisenden informieren.
123. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird RVA den Reisenden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
124. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist direkt über https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eur-air-safety-list_de abrufbar und in den Geschäftsräumen von RVA einzusehen.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften; Regelung zu Pandemien

131. RVA wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaeinfordernisse sowie gesundheits-

polizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

132. Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn RVA nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
133. RVA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende RVA mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass RVA eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.
134. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)
- a) Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
 - b) Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.
 - c) Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Reisenden aus § 651i BGB unberührt.

14. Alternative Streitbeilegung; Datenschutz; Rechtswahl- und Gerichtsstandvereinbarung

- 14.1. RVA weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass RVA nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung zukünftig für RVA verpflichtend würde, informiert RVA die dementsprechend betroffenen Verbraucher hierüber in geeigneter Form.
- 14.2. Zum Datenschutz: Die personenbezogenen Daten des Reisenden werden elektronisch verarbeitet und zur Reisedurchführung, zur Vertragsabwicklung, zur Kundenbetreuung und zu Werbezwecken im Rahmen der Kundenpflege genutzt. Der Verwendung zu Werbezwecken kann der Reisende jederzeit widersprechen. Eine Weitergabe an Dritte (z. B. an Leistungsträger wie Fluggesellschaften, Hotels oder auch Grenzkontrollbehörden) erfolgt, sofern dies für die Erfüllung des zwischen dem Reisenden und RVA geschlossenen Vertrages notwendig ist. Mehr zum Datenschutz und Ihren Rechten ist der Datenschutzklärung des RVA zu entnehmen, die am Ende dieser Bedingungen verlinkt ist.
- 14.3. Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und RVA die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können RVA ausschließlich an deren Sitz verklagen.
- 14.4. Für Klagen von RVA gegen Reisende, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von RVA vereinbart.

15. Zusatzbedingungen bei Reisen geschlossener Gruppen

- 15.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten, ergänzend zu diesen Reisebedingungen von RVA, für Reisen geschlossener Gruppen. „Reisen für geschlossene Gruppen“ im Sinne dieser Bestimmungen sind ausschließlich Gruppenreisen, die von RVA als verantwortlichem Reiseveranstalter organisiert und über einen Gruppenverantwortlichen bzw. -auftraggeber gebucht und/oder abgewickelt werden, der als Bevollmächtigter für einen bestimmten Teilnehmerkreis handelt.
- 15.2. RVA und der jeweilige Gruppenauftraggeber können in Bezug auf eine solche Gruppenreise vereinbaren, dass dem Gruppenauftraggeber als bevollmächtigtem Vertreter der Gruppenreiseteilnehmer das Recht eingeräumt wird, nach Auftragserteilung bis drei Monaten vor Reisebeginn kostenfrei von der Gruppenreise zurückzutreten. Ggf. wird in der Reiseausbeschreibung und der Buchungsbestätigung auf dieses kostenfreie Rücktrittsrecht deutlich hingewiesen. Macht der Gruppenauftraggeber gegenüber RVA von diesem kostenlosen Rücktrittsrecht Gebrauch, werden etwa bereits an RVA geleistete Anzahlungen unverzüglich erstattet. Ziffer 5.6 gilt entsprechend.
- 15.3. Dem Gruppenauftraggeber wird von RVA zur Entgegennahme der einzelnen Teilnehmeranmeldungen ein Anmeldeformular überlassen, das verbunden ist mit diesen Reisebedingungen sowie mit dem gem. Art. 250 EGBGB erforderlichen Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Gruppenauftraggeber verpflichtet sich insoweit gegenüber RVA, jedem potenziellen Gruppenteilnehmer jeweils vor der individuellen Teilnehmeranmeldung dieses Anmeldeformulars samt Reisebedingungen und Formblatt zu übergeben und sich den diesbezüglichen Erhalt auch entsprechend schriftlich mit der jeweiligen Teilnehmeranmeldung bestätigen zu lassen. Der Gruppenauftraggeber wird RVA von jeglichen Schäden und Haftungen freihalten, die unmittelbar aus einer Verletzung seiner Verpflichtung insoweit resultieren. Die Haftung des Gruppenauftraggebers schließt evtl. Rechtsverteidigungskosten, die RVA in angemessener Weise in diesem Zusammenhang entstehen sollten, mit ein.
- 15.4. RVA haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von RVA – vom Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen von RVA angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Reisenden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit RVA vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort, nicht im Leistungsumfang von RVA enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort (Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.) sowie vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen selbst eingesetzte und von RVA vertraglich nicht geschuldete Reiseleiter.
- 15.5. RVA haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers, bzw. Gruppenverantwortlichen oder des vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen eingesetzten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, ins besondere nicht für Änderungen vertraglicher Leistungen, welche nicht mit RVA abgestimmt sind, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünfte und Zusicherungen gegenüber den Reisenden.
- 15.6. Der Reisende hat die ihm obliegende Mängelanzeige beim Auftreten von Leistungsstörungen nach Maßgabe der Regelungen der vorstehenden Ziffer 9.2.c) vorzunehmen.
- 15.7. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortliche oder von diesen eingesetzte Reiseleiter nicht berechtigt oder bevollmächtigt, Mängelanzeigen der Gruppenreiseteilnehmer entgegenzunehmen. Sie sind auch nicht berechtigt vor, während oder nach der Reise für RVA Beanstandungen des Reisenden oder Zahlungsansprüche namens RVA anzuerkennen.

*Die Verwendung von männlichen Formen wie „Reisender“, „Auftraggeber“, „Reiseleiter“ etc. wurde von uns gewählt, um der in BGB §307 geforderten Pflicht zur Klarheit und Verständlichkeit der Formulierung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gerecht zu werden. Sie soll lediglich eine übersichtliche Darstellung der Reisebedingungen gewährleisten.

Veranstalter: Biblische Reisen GmbH · Geschäftsführerin: Irmela Preissner
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRB 10467
Lange Str. 51, 70174 Stuttgart · Telefon: +49 (0)711 619 25 0 · Telefax: +49 (0)711 619 25 811
E-Mail: info@biblische-reisen.de · Datenschutz: www.biblische-reisen.de/datenschutzklärung

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt;
TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart & Biblische Reisen Stuttgart, 2025

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Biblische Reisen GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Biblische Reisen GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Biblische Reisen GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH abgeschlossen. Die Reisenden können die Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH, Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, Telefon: +49 30 2840616, kontakt@drsf.reise, www.drsf.reise kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Biblische Reisen GmbH verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Folgen Sie uns und lassen Sie sich auf dem Laufenden halten:



Instagram



Facebook



Newsletter



Mit Erhalt der Reisebestätigung und dem dort angefügten Sicherungsschein, leisten Sie bitte umgehend die Anzahlung und 3 Wochen vor Reiseantritt die Restzahlung per Überweisung. Selbstverständlich können Sie den kompletten Reisepreis auch sofort begleichen. Haben Sie „Zahlungen per Kreditkarte“ bei Ihrer Anmeldung ausgewählt, können Sie diese ausschließlich online von unserer Webseite aus über den gesicherten Zahlungslink unseres Zahlungsdienstleisters vornehmen. Wir akzeptieren Karten von Visa, MasterCard und American Express. In Ihrer Reisebestätigung/Rechnung ist ein eindeutiger Code angedruckt, mit dem Sie sich auf unserer Webseite im Bereich „Service“ identifizieren und durch den Zahlungsprozess leiten lassen können. Wir buchen anschließend gemäß dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsplan jeweils die fälligen Beträge ab. Bitte leiten Sie keine Kreditkartendaten schriftlich oder telefonisch an uns weiter.

Vor Ihrer Reisebuchung informieren wir Sie in den Reiseinformationen für Ihr/e Reiseland/-länder über die Einreisebestimmungen und geben bei der Ausschreibung der jeweiligen Reise Hinweise zur etwaigen Visabeschaffung. Diese beziehen sich ausschließlich auf Reisende mit deutscher Staatsangehörigkeit. Bei anderen Nationalitäten teilen wir Ihnen natürlich vor Buchungsannahme die für Sie gültigen Einreisebestimmungen mit. Geben Sie also unbedingt im Anmeldeformular Ihre Nationalität laut Ihrem Reisepass an. Bitte beachten Sie dazu auch Ziffer 12 der Reisebedingungen. Für den Fall, dass Biblische Reisen die Visabesorgung übernimmt, kann es sein, dass Sie uns Ihren Reisepass vor der Abreise zusenden müssen. Bitte beachten Sie auch die Informationen, die Ihnen in diesem Zusammenhang vor und nach der Buchung zugehen und die Hinweise im Abschnitt „Gesundheit/Impfungen“. Bitte beachten Sie: Jeder einzelne Gast ist selbst für die Einhaltung der erforderlichen Visabestimmungen verantwortlich. Biblische Reisen hat hier nur eine Informationspflicht zu erfüllen. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes, im Bereich „Sicher Reisen“.

Bitte teilen Sie uns in Ihrer Anmeldung keine Spitz- oder Kosenamen mit. Besonders bei Flugreisen muss bereits bei der Anmeldung Ihr Name genau in derselben Form angegeben sein, wie er in Ihrem mitgeführten Reisedokument im maschinenlesbaren Bereich steht (innerhalb der spitzen Klammern „<<<“).

Wir können weder bei den genutzten Transportmitteln und Unterkünften noch an den Besichtigungsorten durchgängige Barrierefreiheit garantieren. Daher weisen wir darauf hin, dass die ausgeschriebenen Reisen für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet sind. Bei Ausnahmen sind diese Reisen gesondert gekennzeichnet! Natürlich wissen wir, dass die individuellen Einschränkungen und damit auch Ansprüche an Unterstützung unterschiedlich sind. Wenn Sie z. B. mit einer unterstützenden Begleitperson unterwegs sind, mit der Sie ein eingespieltes Team bilden, kann die Mitreise evtl. trotzdem möglich sein. Sprechen Sie uns bitte unbedingt vor einer evtl. Anmeldung auf das Thema an, um in diesem wichtigen Punkt Klarheit zu erhalten! Die eingesetzte Reiseleitung kann leider keine Hilfestellung leisten!

Trotz sorgfältiger Vorbereitung bleiben kurzfristige Programmumstellungen und Routenänderungen aus technischen Gründen ausdrücklich vorbehalten.

Grundlagen der Verarbeitung der persönlichen Daten sind Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a und lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Biblische Reisen GmbH verarbeitet Ihre Daten für Ihre Reisebuchung und gibt diese, falls zur Durchführung des Pauschalreisevertrages erforderlich, an Dritte (Leistungserbringer) weiter. Die Möglichkeit zum Abruf der Datenschutzerklärung der Biblische Reisen GmbH besteht auf unserer Webseite unter www.biblische-reisen.de/datenschutz oder wir senden sie Ihnen gerne zu:
Biblische Reisen GmbH, Datenschutzbeauftragte
Lange Str. 51, 70174 Stuttgart datenschutz@biblische-reisen.de